

E. Transport eines Instruments (Piano) innerhalb der Altstadt 4 M.
Transport in die Vororte nach Uebereinkunft.

F. Für sonstige Dienstleistungen, als Austragen von Rechnungen, Briefen, Zetteln, Ankleben von Zetteln, Botengänge über Land, erfolgt die Bezahlung nach Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

* * *

21. Gebührenordnung

für den bahnamtlichen Kollfuhrunternehmer bei der Güter- u. Eilgutabfertigung in Harburg Hbf.
Gültig vom 1. April 1913.

I. Kollbezirke. Das Kollgebiet — Weichbild der Stadt Harburg — zerfällt in 3 Bezirke.

Der Kollbezirk I umfaßt die innere Stadt und wird durch folgende Straßen begrenzt: Hamburger Straße bis zum Elbdeich, Neulander Straße, Grubestraße, Am Hauptbahnhof, Ferdinandstraße, Wilsener Straße bis zur Einmündung der Wiesenstraße, Außenmühlenweg bis zur Einmündung der Hohe Straße, Hohe Straße, Maretstraße, Eisenstraße, Bremer Straße bis zur Einmündung der Eisenstraße, Knoopstraße, Parkstraße, Wilhelmstraße, Marienstraße bis zur Einmündung der Rudolfstraße, Rudolfstraße, Gazertstraße, Sternstraße, Postweg bis zur Einmündung des Hohlweges, Hohlweg, Moorburger Straße bis zur Seehafenstraße, Seehafenstraße ausschließlich der Zungenstraßen des neuen Seehafens, Blohmstraße, Dampfschiffsweg b. z. Lauenbruch-Deich, Kanalstraße, Kanalplatz.

Der Kollbezirk II wird begrenzt einerseits durch den Kollbezirk I, andererseits durch die Graupenmühle, die projektierten Straßen zwischen dem alten Stadtgebiet und Eißendorf neben und hinter dem Exerzierplatz bis zum Holzweg, Holzweg bis zur Einmündung des Eißendorfer Pferdeweges, Eißendorfer Pferdeweg, Stader Straße von Eißendorfer Pferdeweg bis zur Wartburg.

Der Kollbezirk III umfaßt das Gebiet der bisherigen Gemeinde Eißendorf.

Die unter den einzelnen Bezirken als Grenze bezeichneten Straßen, Straßenteile, Plätze und Wege sind als zu dem betreffenden Bezirk gehörig zu betrachten.

II. Kollgebühren. 1. Die Gebühr wird für jede Frachtbrieffendung und zwar für je angefangene 50 kg des Gewichts erhoben. Sie verfällt auch zur Hälfte, wenn durch Verschulden des Absenders oder Empfängers die Abholung, und ganz, wenn die Zustellung erfolglos versucht wurde. Die Gebühr wird auf volle 10 \mathcal{L} aufwärts abgerundet.

2. Die an- und abzurollenden Güter werden nach 4 Tarifklassen A, B, C und D unterschieden.

3. Für die nachstehend unter Tarifklasse C und D genannten Güter, die allgemein wegen ihres Umfangs, ihrer Zerbrechlichkeit oder ihrer sonstigen Beschaffenheit von anderen Gütern getrennt und mit besonderer Sorgfalt verladen werden müssen oder sich zur Beförderung auf gewöhnlichem Kollwagen nicht eignen, erhält der Kollfuhrunternehmer die unter C und D des Tarifs aufgeführten Sätze. Er hat diese Gegenstände je nach ihrer Eigenart für sich allein oder durch Decken, Stroh oder sonstiges Pack- und Deckmaterial geschützt oder in sonst geeigneter Weise zu befördern. Auf Verlangen der Eisenbahn oder wenn der Umfang oder die Beschaffenheit der Güter es erfordert, ist ein besonderer Wagen zu verwenden. Die Anwendung dieser Gebührensätze verpflichtet den Unternehmer zu der besonderen Behandlung und macht ihn für Schäden, die sich aus nicht genügend sorgfältiger Behandlung ergeben, haftbar.

4. Bei aus gewöhnlichem und dem unter Tarifklasse C oder D fallenden Gut bestehenden gemischten Sendungen werden für die einzelnen Güter bei getrennter Gewichtsangabe die einzelnen Gebührensätze für auf volle 10 kg nach oben abgerundete Gewichte berechnet, ohne für jede Tarifklasse den Mindestgebührensatz anzuwenden. Zur Abrundung auf volle 50 kg für die ganze Sendung wird das fehlende Gewicht dem gewöhnlichen Kollgut zugeschlagen. Falls die getrennte Berechnung eine höhere Gebühr ergibt, als die Berechnung nach Tarif C oder D, ist der Sperrsatz für die ganze Sendung anzuwenden. Falls das Gewicht im Frachtbriefe nicht getrennt angegeben ist, darf der Sperrsatz nur angewendet werden, wenn die Sendung dem Umfange nach mehr als zur Hälfte aus Sperrgütern besteht.